

beweist, daß die breite Einbeziehung der Gesellschaft bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Vervollkommnung der sowjetischen Gesetzgebung ein folgerichtiger Kurs ist. Die gesellschaftlichen Organisationen sind dazu berufen, eine immer größere Rolle bei der kommunistischen Erziehung der Menschen, beim Schutz der öffentlichen Ordnung und der Rechte der Bürger und bei der Verhütung von Verbrechen und anderen gesellschaftswidrigen Handlungen zu spielen. Die Übertragung wichtiger Funktionen der sowjetischen Rechtspflege fand bereits im Jahre 1958 ihren Niederschlag in den Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung, in den Grundlagen für die Strafgesetzgebung und in den Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken. Dieser Prozeß der Vervollkommnung der Gesetzgebung dauert auch jetzt noch an und erfaßt immer breitere Kreise der gesellschaftlichen Beziehungen.

So haben die Gesetzgebungsorgane der Unionsrepubliken — um nur zwei Beispiele zu nennen — im Sommer 1961 neue Verordnungen über die Kameradschaftsgerichte und über die Kommissionen für die Behandlung von Strafsachen Jugendlicher geschaffen. Im Verlaufe der Jahre 1960/61 wurden auch neue Verordnungen über die Tätigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte der UdSSR erlassen, die ebenfalls die breite Einbeziehung der Gesellschaft in die Lösung von Konflikten zwischen sozialistischen Organisationen zum Ziele haben. Die Praxis der Staatlichen Vertragsgerichte beweist, daß hierbei gute Erfolge erzielt werden.

Es ist selbstverständlich, daß der Prozeß der Vervollkommnung der Arbeit durch eine immer stärkere Einbeziehung der Gesellschaft unsere Presse und damit auch die juristischen Fachzeitschriften nicht unberührt lassen konnte. Die Presse kann ihre Aufgaben nur schwer lösen, wenn sie nicht von der Basis systematisch und ständig Informationen über aktuelle Fragen erhält, wenn sie nicht viele Kanäle mit den Organen verbindet, deren Unterstützung und Anleitung ihre Funktion ist. Deshalb suchten auch wir nach neuen Formen, von denen wir einige bereits mit Erfolg in unserer Arbeit anwenden. Die wichtigste Form der Einbeziehung der Gesellschaft war die Bildung besonderer Abteilungen zur Unterstützung der Redaktion und die Schaffung von Korrespondentenkollektiven.

In den sog. gesellschaftlichen Abteilungen und in den Korrespondentenpunkten wirken Juristen der verschiedensten Institutionen — Gericht, Staatsanwaltschaft, Vertragsgericht, Rechtsanwaltschaft — der Gebiete, Bezirke und Kreise mit, die an einer engen Zusammenarbeit mit der Redaktion interessiert sind. Sie informieren die Redaktion über wichtige Ereignisse und Maßnahmen auf ihrem speziellen Tätigkeitsgebiet (z. B. Berichte über Fachkonferenzen usw.), über die Verallgemeinerung der Ergebnisse bei der Anwendung von Gesetzen, über typische Fehler bei der Anwendung der Gesetze usw. Auf diese Weise hat die Redaktion die Möglichkeit, ständig über das vielfältige Leben der juristischen Praxis informiert zu sein.

Eine andere wichtige Seite der Tätigkeit der gesellschaftlichen Abteilungen und der Korrespondentenpunkte ist die Unterstützung der Redaktion bei der Beratung des Themenplans der Zeitschrift, bei der Beschaffung von Materialien zum Zwecke der Veröffentlichung, bei der Einschätzung einzelner Artikel vor ihrer Veröffentlichung, bei der Vorbereitung und Organisation von Zusammenkünften mit Lesern zum Erfahrungsaustausch über den Inhalt der letzten Hefte der Zeitschrift, bei der Überprüfung einzelner Fakten in kritischen Zuschriften oder Beschwerden von Lesern und anderen Bürgern, die sich an die Redaktion gewandt haben.

Die Redaktion bedient sich der Fachabteilungen auch bei der Vorbereitung der Diskussionen über strittige Probleme, bei der Zusammenfassung der Ergebnisse der veröffentlichten Diskussionsbeiträge zur Vorbereitung des Abschlußartikels, bei der Erforschung der Meinung der Vertreter der juristischen Öffentlichkeit zu einzelnen Fragen, die in bestimmten wichtigen Artikeln behandelt worden sind usw.

Diese Form der Verbindung mit den Lesern und Autoren eines bestimmten Territoriums oder einer bestimmten juristischen Institution ist äußerst nützlich. Sie gibt der Redaktion die Möglichkeit, eine bessere Auswahl bei der thematischen Gestaltung und hinsichtlich der Aktualität der Beiträge zu treffen, und sie beugt der fehlerhaften Auslegung und Anwendung einzelner Gesetze vor. Auf Grund örtlicher Materialien und Untersuchungen ist die Redaktion ferner in der Lage, operativ und dem Wesen der Sache entsprechend auf Anfragen von Lesern zu reagieren.

Die gesellschaftlichen Abteilungen bestehen aus 9 bis 11 Juristen eines bestimmten Bereichs; ihre Tätigkeit wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Redaktion angeleitet. Die Mitglieder der Abteilungen sind Spezialisten ihres Faches, und ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse sind für die Gestaltung der Zeitschrift äußerst wertvoll.

Augenblicklich gibt es bei uns zwei solcher Abteilungen: a) Staatliches Vertragsgericht und juristischer Dienst² und b) Notariate. In der Abteilung Staatliches Vertragsgericht und juristischer Dienst arbeiten z. B. außer Mitarbeitern der Staatlichen Vertragsgerichte die Leiter der Rechtsabteilungen einiger Ministerien und größerer Betriebe der Hauptstadt (der Betriebe „Hammer und Sichel“, „Dynamo“ u. a.) sowie die Leiter der Rechtsabteilungen der Wirtschaftsräte des Gebietes und der Stadt Moskau. In der Abteilung Notariat sind Mitarbeiter der Abteilung Notariat des Ministeriums der Justiz der RSFSR, Mitarbeiter der Moskauer Stadt- und Gebietsgerichte, die die Notariate Moskaus und des Moskauer Gebiets anleiten und kontrollieren, sowie die Obernotare der Notariatskontore tätig. In beiden Abteilungen wirken ferner Wissenschaftler mit, die Spezialisten auf diesen beiden Gebieten sind.

Die Bildung dieser beiden Abteilungen erschien uns vordringlich, weil diesen Zweigen der juristischen Praxis bei uns in der Vergangenheit unverdienterweise zu wenig Beachtung geschenkt worden war. Das erklärt sich zum Teil daraus, daß sich weder unter den Mitarbeitern der Redaktion noch unter den Mitgliedern des Redaktionskollegiums Spezialisten befinden, die mit diesen Fachgebieten -gut vertraut sind.

Die Bildung dieser Abteilungen hat sich bewährt. Im Jahre 1961 erschien kein einziges Heft der „Sowjet-skaja justizija“, in dem nicht Material in der Rubrik „Aus der Arbeit des Staatlichen Vertragsgerichts und des juristischen Dienstes“ veröffentlicht wurde. Infolgedessen stieg das Interesse der Justitiare und der Mitarbeiter der Staatlichen Vertragsgerichte für die Zeitschrift sichtlich. Die Redaktion erhält jetzt von ihnen viele Briefe, Hinweise und Artikel. Das gleiche gilt für die Tätigkeit der Abteilung Notariat. Während früher auf diesem Gebiet nur von Fall zu Fall Material veröffentlicht wurde, haben wir jetzt eine ständige Rubrik „Die Notariatspraxis“. Die Artikel und Notizen über die Tätigkeit des Notariats wurden zielstrebig und nützlicher für die Leser.

In nächster Zeit wollen wir eine, weitere Abteilung bilden, für die Mitarbeiter der Vollstreckungsorgane

² Unter dem Begriff „Juristischer Dienst“ sind bei uns die Rechts- und juristischen Abteilungen der Ministerien, Verwaltungen, Justitiare einzelner Betriebe, Institutionen und Organisationen vereint.